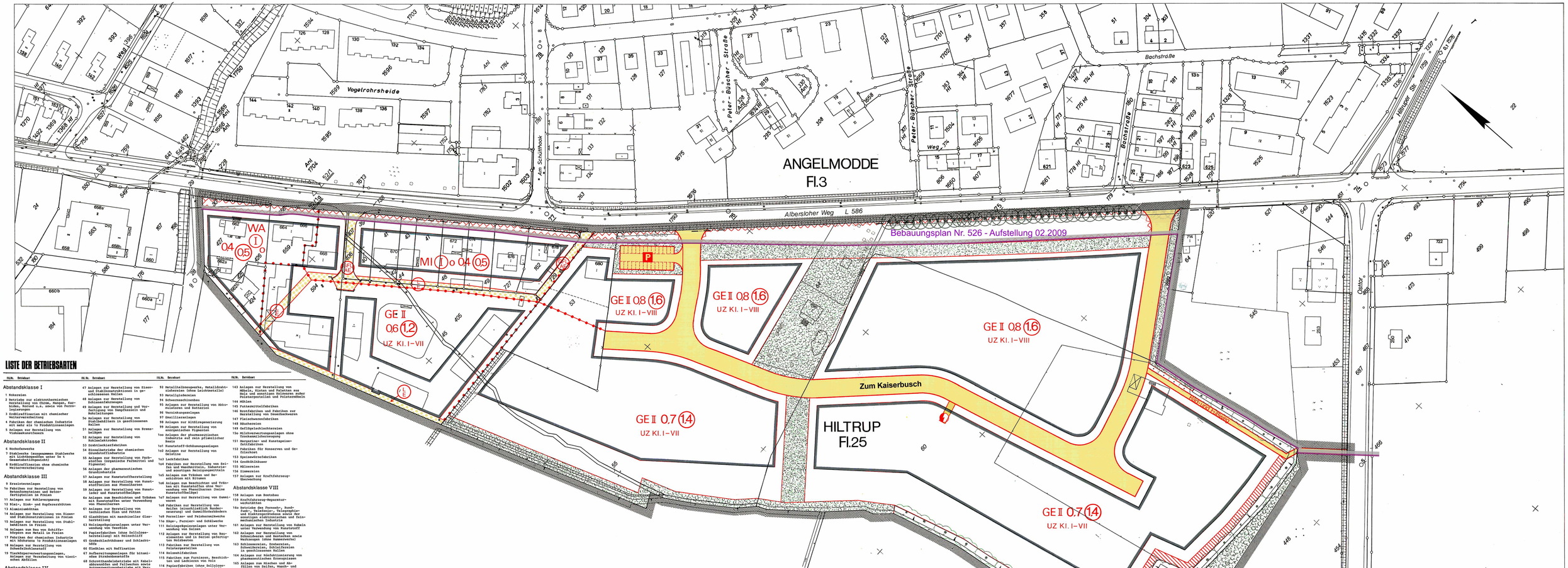


LISTE DER BETRIEBSARTEN

lfd.Nr.	Betriebsart
	Abstandsklasse I
1	Kokereien
2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Ferrolegierungen
3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4	Betriebe der chemischen Industrie mit Ausnahme der Produktionsanlagen
5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
	Abstandsklasse II
6	Hochofenwerke
7	Stahlwerke mit gegossenem Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
	Abstandsklasse III
9	Kreosotwerksanlagen
10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
11	Anlagen zur Kohlevergasung
12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
13	Aluminiumhütten
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
17	Fabriken der chemischen Industrie mit Ausnahme der Produktionsanlagen
18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
19	Tischlereiverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
	Abstandsklasse IV
20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach Rhabdvo, aber mehr als 100 aber 350 Stück Mastgroßvieh oder entsprechenden oder 2000 Schweine
21	Tankstellenbetriebe
22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkerde
23	Schlackenaufbereitungsanlagen
24	Kraftwerke (Stufe,Zl,Gas) ab 2 Zl/h (ca.25o MW)
25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
26	Stahlgießereien
27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29	Anlagen zur Teerverwertung
30	Buntfarbenfabriken
31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölprodukt
32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
33	Bildbesserfarbfabriken
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
	Abstandsklasse V
35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach Rhabdvo,aber weniger als 1oo aber 35Och Mastgroßvieh oder/oder Legehennen oder 7ooo Schweine
36	Kreosotherstellungsanlagen
37	Schotterwerke
38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Erzaufbereitungsanlagen
4o	Kraftwerke (Stufe,Zl,Gas) unter 2Zl/h (ca. 25o MW)
41	Umgangsnahe als Freilufthallen über 1To kV Untergasmung
42	Walzmetallwerke und Hohlwerke einschließlich Rohrgegenherstellung
43	Schmiede- und Hammerwerke
44	Kaltwalzwerke
45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
47	Anlagen zur Herstellung von Eisen-, Stahl- und Leichtmetallen in geschlossenen Hallen
48	Anlagen zur Herstellung von Schlammfahrzeugen
49	Anlagen zur Herstellung und Verfettung von Dampfkesseln und Behältern
5o	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
52	Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
53	Drahtlackierfabriken
54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (ausgenommen Farbstoffe und Pigmente)
56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbeilagen
6o	Anlagen zur Destillation von Teerölen mit Ausnahme von Teerölen
61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
64	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
65	Grobschlachthäuser und Schlachthöfe
66	Ölmühlen mit Raffination
67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Anlagen zur Zerkleinerung von Kfz-Karosserien und Straßendecken
69	Autokinos
7o	Betriebshöfe für Straßenbahnen
71	Deponien
	Abstandsklasse VI
72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Rhabdvo, aber mehr als 3 oder 5Och Mastgroßvieh oder 2oo aber 5oo Legehennen oder 5oo Schweine
73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
74	Anlagen zum Mahlen oder Silben von Ton, Schiefer und Perlit
75	Steinmetzbetriebe, -Bearbeiten, -schleifereien, -polliereien
76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Flußbaggergewinnung)
77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
78	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen, Betonwaren, sonstigen keramischen Erzeugnissen, von Gipserzeugnissen für Gewerbe und Industrie, Kalksandsteinen, Porenbeton und ähnlichen Betonsteinerzeugnissen
79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
8o	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
81	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementplatten und Faserzementplatten
82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -steinen und -leichtbauplatten
83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
84	Fernheizkraftwerke ab 8oo GZ/h
85	Gaserzeugungsanlagen
86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
87	Strangguß- und Flämmanlagen
88	Preßwerke
89	Stahl- und Präzisionsrohrherstellereien, Drahtziehereien
9o	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schraubenbolzen, Kupfer- und Stahlschrauben, Schraubenmuttern durch Durchschneiden auf Automaten
91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ausgenommen Leichtmetalle)
93	Metallgießereien
94	Schwermaschinenbau
95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96	Verzinkereianlagen
97	Emaillieranlagen
98	Anlagen zur Altölregenerierung
99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
1oo	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
1o1	Kunststoff-Schäumungsanlagen
1o2	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
1o3	Lackfabriken
1o4	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
1o5	Anlagen zum Trocknen und Backen von Hefe
1o6	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffmischer)
1o7	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
1o8	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
1o9	Porzellan- und Feinkeramikwerke
11o	Edge-, Furnier- und Schälwerke
111	Holzlagerplatzanlagen unter Verwendung von Salzen
112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzhäusern
113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
114	Holzmehlfabriken
115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
116	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
117	Wellpappenfabriken
118	Rotationsdruckereien
119	Lederfabriken
12o	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten) Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Fluoreszenzfolien, Stoffdruckereien
121	Stärkefabriken
122	Fabriken zur Herstellung von Pappen frisch und Kartonfabriken; Papier- und Kartonfabriken
123	Schuhleistenfabriken mit Kunststoffverarbeitung
124	Anlagen zur Trockensilierzerkleinerung
125	Kaffeerösterfabriken
126	Hefefabriken
127	Brauereien und Brennereien
128	Getränkeabfüllanlagen
129	Saftungsbetriebsanlagen
13o	Betriebe zum Umschlag größerer Güternengen und Schüttgüter
131	Autobusunternehmen, Omnibusgaragenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und Straßenreinigungsbetriebe
132	Speditionsbetriebe mit Beteiligung von Fahrzeugbeiladung
133	Speditionsbetriebe mit eigenen Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
134	Kläranlagen
135	Müllumladestationen
	Abstandsklasse VII
136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
137	Maschinenfabriken und Härtereien
138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
139	Automatische Autowaschstraßen
14o	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
141	Anlagen zur Herstellung von Schrauben und Bolzen (ohne Gießereien)
142	Anlagen zur Herstellung von Schlauchfolien und -schalen
143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Hölzern außer Polstergestellen und Polsterendteilen
144	Mühlen
145	Futtermittelfabriken
146	Buntfabriken und Fabriken zur Herstellung von Druckfarben
147	Fleischwarenfabriken
148	Räudereien
149	Gefügelschlachtereien
15o	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
152	Fabriken für Konserven und Gemüsekonserven
153	Speiseeisherstellereien
154	Großmühlbäcker
155	Mühlereien
156	Zimmereien
157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	Abstandsklasse VIII
158	Anlagen zum Bootsbau
159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
16o	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Radarbereiches sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162	Anlagen zur Herstellung von Schmiedestücken und Metallen sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163	Schlossereien, Drahtzeihen, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164	Anlagen zur Kaltverformung von Metallen in geschlossenen Hallen
165	Anlagen zum Stanzen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
166	Anlagen der Farbenindustrie
167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168	Anlagen zur Bundesreserve von Getreide
169	Tischlereien und Schreinereien
17o	Anlagen zur Herstellung von Hörsystemen
171	Tapetenfabriken
172	Druckereien ohne Rotationsdruck
173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Reifen und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
174	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen, Industriewäsche und Putzwolle
175	Spinnereien und Webereien
176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177	Betriebe zur Herstellung von Fertigputzlichen
178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
179	Bandsäge
18o	Autolackierereien
181	Großbäckereien und große chemische Reinigungsanlagen
182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. In den Gewerbegebieten kann im Einzelfall die jeweils festgesetzte Geschoßzahl um ein Geschoß überschritten werden, wenn die Geschoßflächenzahl (GFZ) eingehalten wird (§ 17 (5) BauNVO.

2. In den GE-Gebieten sind Betriebe des Lebensmittel-Einzelhandels nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

3. In den Gewerbegebieten können Betriebe der jeweils nächstniedrigen Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist (§ 31 (1) BauGB).

4. Die Gewerbegebiete sind entlang der inneren Erschließungsstraßen in mindestens 3 m Breite mindestens zweireihig in versetzter Pflanzanordnung mit standortgerechten Flurgehölzen zu bepflanzen. Zusätzlich sind hier im Abstand von 15 m großkronige Laubbäume als Hochstämme (z. B. Eichen, Stammumfang 18-2o cm) zu setzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus funktionellen Gründen eine adäquate Gestaltungslösung vorgesehen wird. Für Ein- und Ausfahrten sind Unterbrechungen der Bepflanzung von max. 7,5o m zulässig (§ 9 (1) 25 a BauGB).

5. Auf privaten Stellplatzflächen ist je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum, Mindeststumfang 14 - 16 cm, zu pflanzen (§ 9 Abs. 1, 25 a BauGB).

6. Entlang des Albersloher Weges (L 586) wird für die unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiete ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW

1. Werbeanlagen sind nur auf den zugehörigen Gewerbegrundstücken zulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefaßt sind.

2. Großflächige Werbetafeln mit mehr als 2 qm Fläche sind nur innerhalb der Überbauaren Fläche zulässig.

3. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständung ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.

4. Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur bis zu einer Höhe von einem Meter und einer Länge von maximal 2/3 der jeweiligen Außenwand unterhalb der Traufe zulässig, Werbeausleger nur bis zu einer Größe von 1,5 qm.

5. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone usw.), sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5 qm nicht überschreiten.

6. Sicherheitszäune sind bis 2,2o m Höhe zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind sie hinter dem unter Pkt. 4 der Textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB festgesetzten Pflanzgebot zu errichten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster

Gemarkung Hiltrup
Flur 25
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 331

Gremmendorf - Gewerbegebiet

Albersloher Weg - Osttor



Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 12 Wohngebäude
- X Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- zu schützende Wallhecke

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17–21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet WA
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Sondergebiet
- Mischgebiet MI
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet GE
- Industriegebiet
- 04 Grundflächenzahl
- 0.5 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze
- (I) zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
- Flachdach
- Satteldach
- Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport -u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche
- Sportanlage
- Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
- Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Einzelbäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- Stellplatz
- Garage
- Ein- und Ausfahrt
- Tiefgarage
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.Parkplätze)
- UZ Unzulässige Betriebe gem.Betriebsartenliste
- von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§9CO1O BauGB)
- von jeglicher Versiegelung freizuhaltende Fläche (§9 CO 20BauGB)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/ SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28,Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 02.07. 1987
L.S. Edelbroich (Dipl.-Ing. Edelbroich) Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 02.07.1987
L.S. Rupprecht (Dipl.-Ing Rupprecht) Stadtbaurat
Karliczek (Dr. Karliczek) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 08.07.1987 aufgestellt worden.
Münster, den 17.07.1987
L.S. Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Theo Sträßer Ratsherr
Weihermann Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.09. bis 01.10.1987 offengelegen.
Münster, den 06.10.1987
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Schlüter (Dipl.- Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB u. §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.04.1988 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 21.06.1988
L.S. Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Theo Sträßer Ratsherr
Weihermann Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 28.10.1988 in Kraft getreten.
Münster, den 30.11.1988
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. Schlüter (Dipl.- Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
April 1987

Druck Vermessungs-u Katasteramt